

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Erläuterungsbericht

Inhalt	Seite
1 Flurbereinigungsverfahren	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Lage des Gebiets	1
1.3 Anlass der 1. Planänderung.....	1
2 Allgemeine Planungsgrundlagen	3
3 Planungen	5
3.1 Landnutzung	5
3.2 Ländliche Straßen und Wege.....	5
3.2.1 Änderung genehmigter Wegebaumaßnahmen	5
3.2.2 Neue Wegebaumaßnahmen.....	9
3.2.3 Planungsvarianten Verbindung Burenreege – Kötermoorer Querweg.....	13
3.3 Gewässerbau	14
3.4 Bodenschutz und Bodenverbesserung	14
3.5 Naturschutz und Landschaftspflege	15
3.5.1 Grundsätze	15
3.5.1 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	15
3.5.3 Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen und Ausgleichsmaßnahmen	16
4 Literaturverzeichnis.....	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Verfahrensgebietes	2
Abb. 2: Schutzwürdige Bereich mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna	3
Abb. 3: Systemskizze für die Verbreiterung der Wegekrone	12
Abb. 4: Lage der Planungsvarianten	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Änderung genehmigter Wegebaumaßnahmen im Zuge der 1. Planänderung.....	6
Tab. 2: Neue Wegebaumaßnahmen der 1. Planänderung	9

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

1 Flurbereinigungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurbereinigungsverfahren Schwei wurde am 12.11.2010 gemäß §§ 1 und 37 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) mit Beschluss des LGLN – Amt für Landentwicklung Oldenburg eingeleitet.

Am 19.04.2012 wurde der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) durch das Amt für regionale Landesentwicklung genehmigt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbaube-rechtigten (§ 10 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese ist nach § 16 FlurbG eine Körper-schaft des öffentlichen Rechtes.

1.2 Lage des Gebiets

Das Flurbereinigungsverfahren Schwei liegt im Gebiet der Gemeinde Stadland im Landkreis Weser-marsch. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt 2.794 ha.

Das Verfahrensgebiet liegt östlich des Jadebusens, es wird durch die B 437 in ein nördliches und ein südliches Teilgebiet unterteilt (s. Abb. 1).

Die Landesstraße 855 verläuft von Süd nach Nord; sie zerschneidet das nördliche Verfahrensgebiet etwa mittig und bildet die östliche Grenze des südlichen Verfahrensgebietes. Die südliche Grenze wird durch die Kreisstraße 330 gebildet. Die westliche Verfahrensgrenze verläuft zum größten Teil entlang der Kreisstraße 198. Das nördliche Verfahrensgebiet befindet sich zur Hälfte unterhalb der Kreisstra-ße 189 und führt in östlicher Richtung weiter bis etwa zum Beckumer Sieltief. Hier knickt die Verfah-rensgrenze in südlicher Richtung ab und verläuft überwiegend entlang östlichen Quartiefs bis zur Bundesstraße 437. Die Ortslage Schwei ist nicht Bestandteil des Verfahrensgebietes.

1.3 Anlass der 1. Planänderung

Im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG wurde die Voraussetzung geschaffen für die Befestigung und Verbreiterung vorhandener Wirtschaftswege.

Im Dezember 2015 wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Schwei das „Ingenieurbüro für Verkehrs-wegebau“ beauftragt, Tragfähigkeitsuntersuchungen für die bereits genehmigten Wege vorzunehmen. Als Messmethode wurde das FWD (Falling-Weight-Deflectometer) gewählt. Das Gutachten stellt fest, dass die Böden in Schwei sehr setzungsempfindlich sind. Aus diesem Grund sollte nach gutachterli-cher Einschätzung beim Wegeausbau dringend darauf geachtet werden, die Lasten möglichst nicht oder nur in einem geringen Maß zu erhöhen. Der Gutachter empfiehlt den Ausbau in Asphalt. Mit der 1. Planänderung wird aus diesem Grund die Befestigung der bereits genehmigten Wege von Beton in Asphalt geändert. Zudem ist an einigen der bereits genehmigten Wege die Anlage von Ausweichstel-len erforderlich.

Mit der 1. Planänderung sollen weitere Ziele des Verfahrens erreicht werden. Dazu gehören die Neu-anlage von Querverbindungen zur wirtschaftlichen Unterteilung und Erschließung der Streifenfluren entsprechend den Erfordernissen des modernen landwirtschaftlichen Verkehrs und zur Senkung der Maschinenkosten.

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Flurbereinigung Schwei, 1. Planänderung

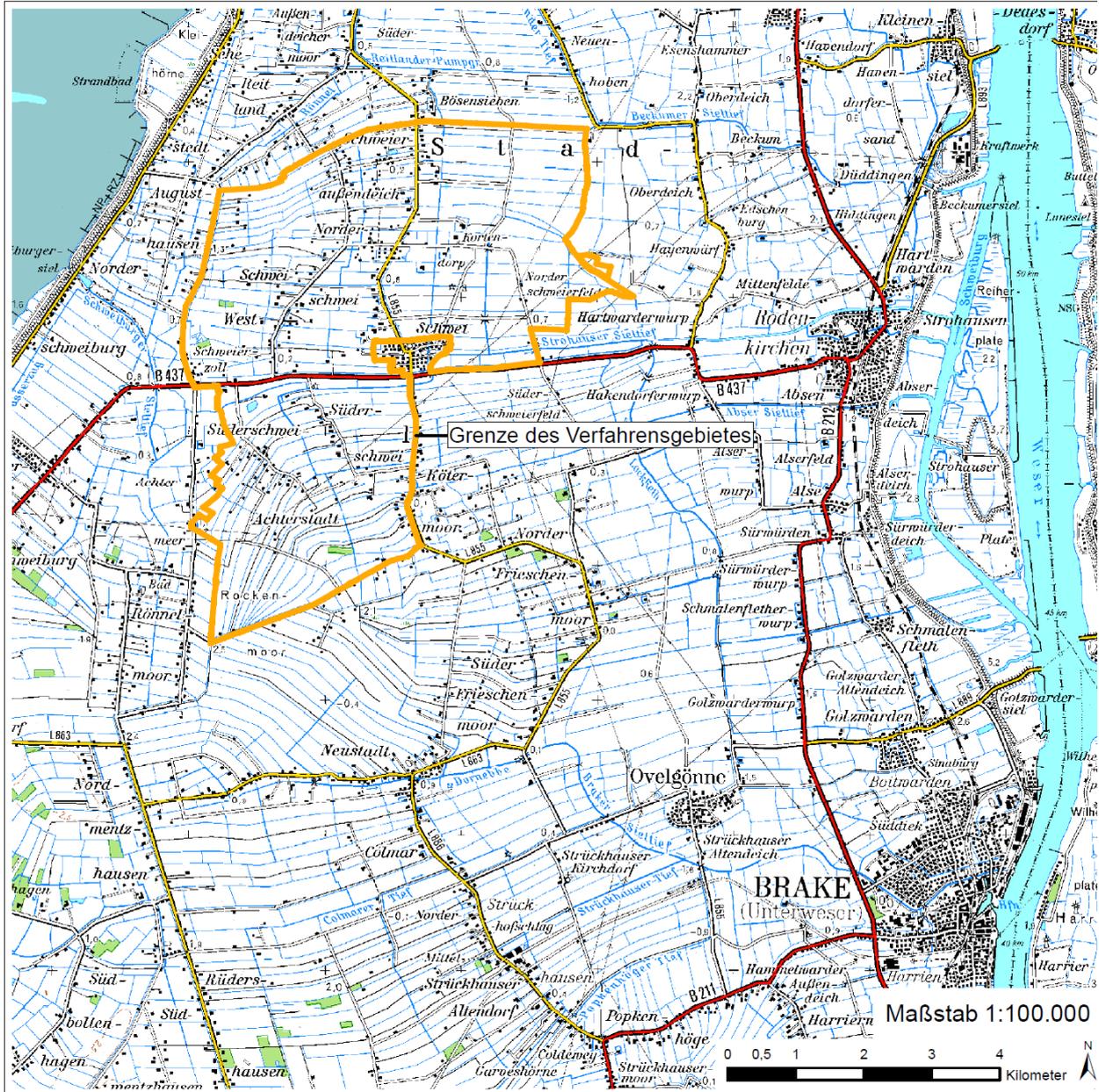


Abb. 1: Lage des Verfahrensgebietes (M. 1:100.000)

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

Die Angaben zu den allgemeinen Planungsgrundlagen können dem Plan nach § 41 FlurbG entnommen werden.

In dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes LANDKREIS WESERMARSCH (2015) sind Gebiete dargestellt, die schutzwürdig aufgrund der Vorkommen von Brut- und Rastvögeln sind. Drei dieser Gebiete liegen, z.T. nur mit Teilbereichen, in dem Verfahrensgebiet: SWB 10 „Seefelder Marsch Nord“, SWB 11 „Schwei“ und SWB 13 „Neustädter Moor“, s. Abb. 2.

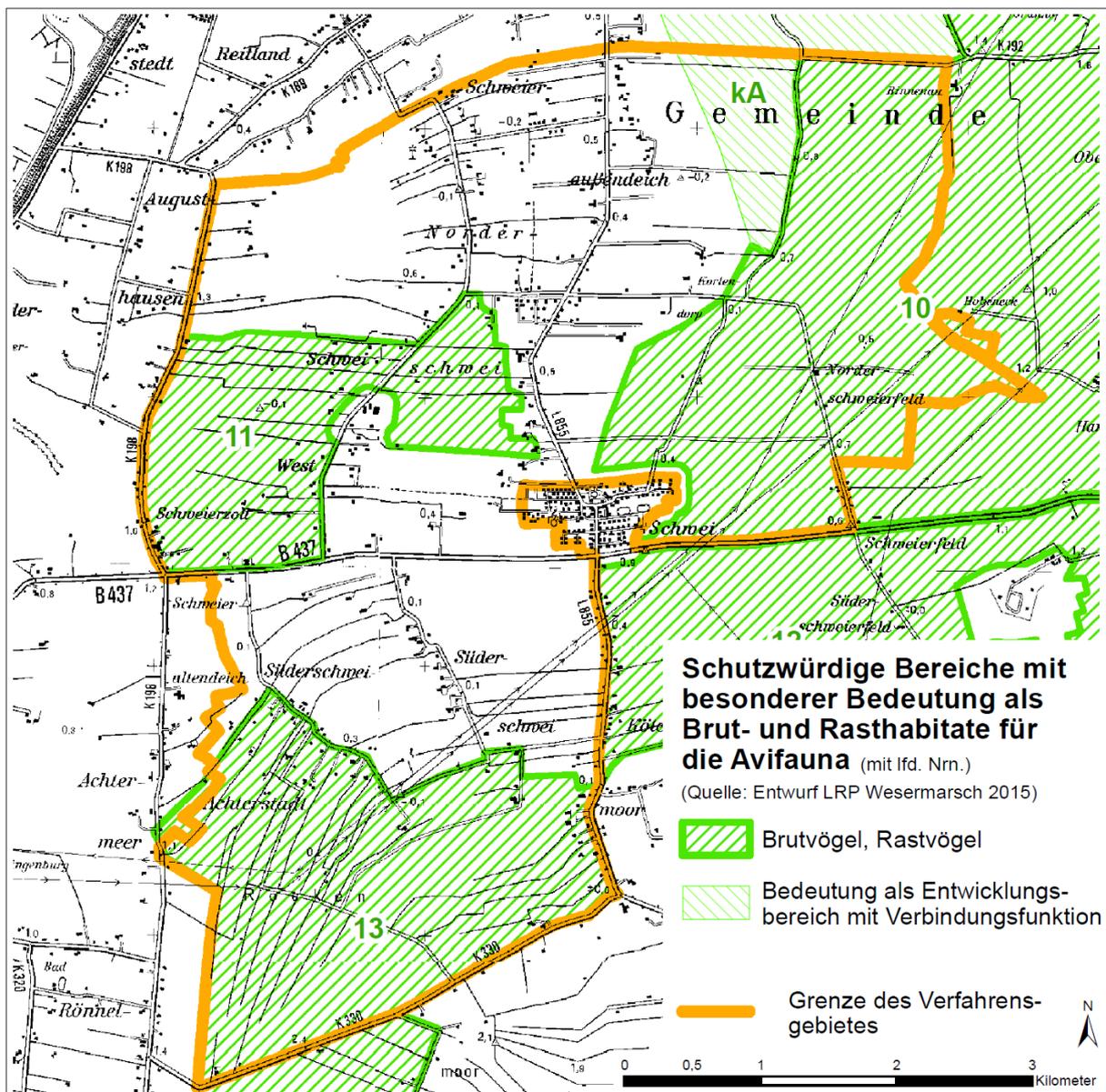


Abb. 2: Schutzwürdiger Bereich mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna (LANDKREIS WESERMARSCH 2015)

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Flurbereinigung Schwei, 1. Planänderung

Den Gebietssteckbriefen (LANDKREIS WESERMARSCH 2015) der schutzwürdigen Bereiche sind folgende Informationen zu Brut- und Rastvögeln zu entnehmen:

– **SWB 10 „Seefelder Marsch Nord“:**

Brutvögel: Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Knäkente, Rauchschwalbe, Rotschenkel, Schilfrohrsänger, Seeadler, Uferschnepfe, Wachtel, Wiesenpieper,

Rastvögel: Goldregenpfeifer, Kiebitz, Pfeifente, Regenbrachvogel, Sturmmöwe, Weißwangengans,

– **SWB 11 „Schwei“:**

Brutvögel: Gartenrotschwanz, Kiebitz, Knäkente, Rauchschwalbe, Rotschenkel, Uferschnepfe,

Rastvögel: Regenbrachvogel,

– **SWB 13 „Neustädter Moor“:**

Brutvögel: Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Rauchschwalbe, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtel,

Rastvögel: Kiebitz.

Nach dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes LANDKREIS WESERMARSCH (2015) erfüllen diese schutzwürdigen Bereiche die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet:

– N11 „Seefelder Marsch Nord“,

– N12 „Schwei“ und

– N14 „Neustädter Moor“.

Zudem werden in dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes LANDKREIS WESERMARSCH (2015) innerhalb des Verfahrensgebietes folgende weitere Bereiche dargestellt:

– Gebiete, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderung an Nutzergruppen / andere Fachverwaltungen stellt (Verbindungsbereiche Avifauna) sowie

– Prioritäre Suchräume für Maßnahmen des Boden- und Klimaschutzes im Bereich der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften (Schutz und Entwicklung von Hoch- und Niedermooren).

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

3 Planungen

Grundlage der geplanten Maßnahmen sind die für das Verfahren aufgestellten allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG). Diese Grundsätze wurden den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden bekannt gegeben. Soweit mit den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens vereinbar, wurden Anregungen und Bedenken in der vorliegenden Planänderung berücksichtigt.

3.1 Landnutzung

Um eine wertgleiche Abfindung gem. § 44 FlurbG im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu garantieren, können im Rahmen der Flächenneuordnung Boden verbessernde Maßnahmen notwendig werden, die zu einer Änderung der Nutzung(-intensität) von landwirtschaftlichen Flächen führen können (s. Pkt. 3.4). Zurzeit sind keine Änderungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung geplant.

Die Umsetzung der landschaftsgestaltenden Maßnahmen wird in Teilbereichen zu einer Änderung der Nutzung führen (s. Pkt. 3.5).

3.2 Ländliche Straßen und Wege

Im Rahmen des Ausbaus der Straßen werden vorhandene Durchlässe auf ihre Tragfähigkeit untersucht. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Durchlässe den heutigen notwendigen Standards (SLW 60) nicht entsprechen, so werden diese erneuert.

Bei der Erneuerung werden sowohl der Durchmesser, sowie die Höhenlage nicht verändert, so dass es hydraulisch zu keinen Veränderungen kommt. Sofern es nicht Brücken oder Durchlässe in Verbandsgewässern sind, erhalten diese Durchlässe keine Bauwerksnummer.

Im Rahmen der geplanten Neutrassierungen wird teilweise der Einbau von Rohrdurchlässen in Gräben erforderlich. Durchmesser und Höhenlage werden im Rahmen der Bauausführung so gewählt, dass es auch hier hydraulisch zu keinen Veränderungen kommt.

Träger der Wegebaumaßnahmen ist die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schwei.

3.2.1 Änderung genehmigter Wegebaumaßnahmen

Bereits mit dem Plan nach § 41 FlurbG wurde der Ausbau und die Neutrassierung einiger Wirtschaftswege festgelegt. Für einige der bereits genehmigten Wegebaumaßnahmen sind Änderungen erforderlich, s. Tab. 1. Durch die Änderungen verringert sich die Ausbaulänge um 3.515 m. Zudem ist die Einrichtung von acht Ausweichstellen in bituminöser Befestigung im Wegeseitenraum einiger Wege geplant, s. Tab. 2.

Weitere Details sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (s. VdAF) unter den einzelnen Entwurfsnummern zu entnehmen. Die räumliche Lage der Maßnahmen ist in der beiliegenden Karte dargestellt.

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Flurbereinigung Schwei, 1. Planänderung

Tab. 1: Änderung genehmigter Wegebaumaßnahmen im Zuge der 1. Planänderung

E.Nr.	Straßenname	Bestand	Genehmigte Ausbauart	Änderung Ausbauart	Genehmigte Ausbaulänge	Änderung Ausbaulänge
107	Alter Schulweg	bit. Befestigung	Betondecke / bit. Befestigung		1.120 m	entfällt
113.1, 113.2	Norderschweier Straße	bit. Befestigung	bit. Befestigung		340 m	740 m
131	Frerichsweg	Betondecke	Betondecke	bit. Befestigung	2.010 m	2.015 m
132	Ahtingsweg	Betondecke	Betondecke	bit. Befestigung	1.220 m	1.180 m
133	Stulkenweg	Betondecke	Betondecke	bit. Befestigung	1.350 m	1.360 m
134.1	Niedernstraße	Betondecke	Betondecke	bit. Befestigung	220 m	205 m
134.2	Niedernstraße	Betondecke	Betondecke	bit. Befestigung	1.510 m	1.025 m
137	Kleistraße	Betondecke	Betondecke	bit. Befestigung	1.910 m	1.540 m
138	Obernstraße	Betondecke	Betondecke		1.090 m	entfällt
139	Mühlhorner Hellmer	Betonpflaster / Schotter	Betondecke / bit. Befestigung	bit. Befestigung	50 m	45 m
151.1	Burenreege	bit. Befestigung	Betondecke / bit. Befestigung	bit. Befestigung	2.260 m	2.550 m
		Grünland	s.o.		230 m	entfällt
151.2	Burenreege	bit. Befestigung	s.o.		270 m	entfällt
153	Kötermoorer Querweg	bit. Befestigung / Betondecke	Betondecke	bit. Befestigung	1.630 m	1.640 m
155	Achterstädter Straße (Nord)	bit. Befestigung	bit. Befestigung		1.340 m	1.375 m
157	Achterstädter Straße (Süd)	Betondecke	Betondecke	bit. Befestigung	930 m	290 m
<i>Gesamtlänge:</i>					<i>17.480 m</i>	<i>13.965 m</i>

Tab. 2: Ausweichstellen im Bereich der bereits genehmigten Wegebaumaßnahmen

E.Nr.	Straßenname	Anzahl Ausweichstellen
107.02	Alter Schulweg	1
132.01	Ahtingsweg	1
133.02	Stulkenweg	1
137.01	Kleistraße	1
151.13, 151.14	Burenreege	2
153.01, 153.02	Kötermoorer Querweg	2

E.Nr. 107.....„Alter Schulweg“:

Der Ausbau des Weges ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG. Im fortlaufenden Verfahren hat sich mittlerweile ergeben, dass ein weiterer Ausbau des „Alten Schulwegs“, E.Nr. 107, nicht mehr erforderlich ist. Es hat sich erwiesen, dass die Verkehrsströme zur Erreichung des westlich gelegenen Flächenkomplexes über die Norderschweier Straße (E.Nrn. 113.1 und 113.2) erfolgen.

Mit der 1. Planänderung soll eine Ausweichstelle, E.Nr. 107.02, in bituminöser Befestigung im Wege-seitenraum des „Alten Schulwegs“ eingerichtet werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

E.Nrn. 113.1, 113.2 „Norderschweier Straße“

Der Ausbau des Weges auf einer Länge von 340 m ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG. Mit der 1. Planänderung wird die E.Nr. für den Weg von E.Nr. 113 auf E.Nr. 113.1 geändert.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist mit der 1. Planänderung auch für den östlich angrenzenden Wegeabschnitt eine mittelschwere bituminöse Bauweise in vorhandener Breite vorgesehen. Damit soll der Weg, E.Nr. 113.1, auf der Gesamtlänge von 710 m ausgebaut und als eine wichtige Querverbindung zwischen der Olympiastraße und der L 855 ertüchtigt werden.

Im Osten mündet die Straße in die L 855. Der Einmündungsbereich, E.Nr. 113.2, von 30 m Länge soll gemäß den Vorgaben der Straßenbauverwaltung gestaltet werden.

E.Nr. 131 „Frerichsweg“

Der Ausbau des Frerichsweges ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG.

Mit der 1. Planänderung soll die geplante Ausbauart von Beton in bituminöse Befestigung geändert werden. Zudem verlängert sich die Ausbaulänge geringfügig von 2.010 m auf 2.015 m.

E.Nr. 132 „Ahtingsweg“

Der Ausbau des Ahtingsweges ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG.

Mit der 1. Planänderung soll die geplante Ausbauart von Beton in bituminöse Befestigung geändert werden. Zudem verkürzt sich die Ausbaulänge von 1.220 m auf 1.180 m.

Eine 30 m lange Ausweichstelle, E.Nr. 132.02, in bituminöser Befestigung ist im Bereich der Brücke über das „Westliche Quertief“ geplant. In diesem Zusammenhang wird der im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehene Rohrdurchlass, E.Nr. 132.01, von 10 auf 12 m verlängert.

E.Nr. 133 „Stulkenweg“

Der Ausbau des Stulkenweges ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG.

Mit der 1. Planänderung soll die geplante Ausbauart von Beton in bituminöse Befestigung geändert werden. Zudem verlängert sich die Ausbaulänge geringfügig von 1.350 m auf 1.360 m.

Eine 30 m lange Ausweichstelle, E.Nr. 133.02, in bituminöser Befestigung ist etwa in der Mitte des Weges vorgesehen.

E.Nrn. 134.1 und 134.2 „Niedernstraße“

Der Ausbau der Niedernstraße ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG.

Mit der 1. Planänderung soll die geplante Ausbauart von Beton in bituminöser Befestigung geändert werden.

Zudem verkürzt sich die Ausbaulänge des südlich des „Strohauser Sieltiefs“ befindlichen Wegeabschnitts, E.Nr. 134.1, geringfügig von 220 m auf 205 m

Die Ausbaulänge des Wegeabschnitts nördlich des „Strohauser Sieltiefs“, E.Nr. 134.2, soll aus wirtschaftlichen Gründen von 1.510 m auf 1.025 m verkürzt werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Flurbereinigung Schwei, 1. Planänderung

E.Nr. 137.....„Kleistraße“

Der Ausbau der Kleistraße ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG.

Mit der 1. Planänderung soll die geplante Ausbauart von Beton in bituminöser Befestigung geändert werden. Zudem soll aus wirtschaftlichen Gründen die Ausbaulänge verkürzt werden von 1.910 m auf 1.540 m.

Eine 30 m lange Ausweichstelle, E.Nr. 137.02, in bituminöser Befestigung ist im nördlichen Abschnitt des Weges vorgesehen.

E.Nr. 138.....„Obernstraße“

Der Ausbau der Obernstraße ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG.

Auf den Ausbau des Weges mit einer Betondecke soll aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet werden.

E.Nr. 139.....„Mühlhorner Hellmer“

Der Ausbau der Mühlhorner Hellmer ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG (Ausbauart Beton/alternativ bituminöse Wegedecke). Mit der 1. Planänderung soll die Wegedecke in bituminöser Befestigung ausgebaut werden.

Zudem verkürzt sich die Ausbaulänge geringfügig von 50 m auf 45 m.

E.Nrn. 151.1, 151.2.....„Burenreege“

Der Ausbau der Burenreege ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG (Ausbauart Beton/alternativ bituminöse Wegedecke). Mit der 1. Planänderung soll die Wegedecke in bituminöser Befestigung ausgebaut werden.

Der gesamte Weg wird komplett auf alter Trasse ausgebaut, dadurch entfällt die Neutrassierung (E.Nr. 151.1), die Bestandteil im bereits genehmigten Plan nach § 41 FlurbG ist. Aufgrund der entfallenden Neutrassierung wird die Planung der E.Nr. 151.2, Ausbau eines Kurvenbereichs im Wegebestand, in die E.Nr. 151.1 aufgenommen.

Die Ausbaulänge verändert sich dadurch auf 2.550 m.

Es sind zwei jeweils 30 m lange Ausweichstellen, E.Nrn. 151.13 u. 151.14, in bituminöser Befestigung vorgesehen.

E.Nr. 153.....„Kötermoorer Querweg“

Der Ausbau des Kötermoorer Querweges ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG.

Mit der 1. Planänderung soll die geplante Ausbauart von Beton in bituminöse Befestigung geändert werden. Zudem verlängert sich die Ausbaulänge geringfügig von 1.630 m auf 1.640 m.

Es sind zwei jeweils 30 m lange Ausweichstellen, E.Nrn. 153.01 u. 153.02, in bituminöser Befestigung vorgesehen.

E.Nr. 155.....„Achterstädter Straße (Nord)“

Der Ausbau der Achterstädter Straße (Nord) ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG.

Mit der 1. Planänderung verlängert sich die Ausbaulänge geringfügig von 1.340 m auf 1.375 m.

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Flurbereinigung Schwei, 1. Planänderung

E.Nr. 157.....**„Achterstädter Straße (Süd)“**

Der Ausbau der Achterstädter Straße (Süd) ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG. Mit der 1. Planänderung soll die geplante Ausbauart von Beton in bituminöse Befestigung geändert werden. Zudem soll aus wirtschaftlichen Gründen die Ausbaulänge von 930 m auf 290 m verkürzt werden. Die Erreichbarkeit des an dem Wegeabschnitt befindlichen Hofes wird gewährleistet.

3.2.2 Neue Wegebaumaßnahmen

Mit der 1. Planänderung soll eine Verdichtung des Wegenetzes durch Neutrassierungen im Nordwesten und im Süden des Verfahrensgebietes erreicht werden. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft sind die historisch als Streifenfluren den jeweiligen Höfen zugeordneten landwirtschaftlichen Flächen bei Verpachtung oder Eigentumswechsel z.T. nur unter schwierigen Bedingungen zu erreichen. Durch die Neutrassierungen soll diese Situation verbessert werden.

Weitere Details sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (s. VdAF) unter den einzelnen Entwurfsnummern zu entnehmen. Die räumliche Lage der Maßnahmen ist in der beiliegenden Karte dargestellt.

Tab. 3: Neue Wegebaumaßnahmen der 1. Planänderung

E.Nr.	Straßenname	Bestand	Geplante Ausbauart	Geplante Ausbaulänge
101.2		Grünland, Gräben, Ruderalflur	Unbefestigter Weg	440 m
101.3		Grünland, Gräben, Schotterweg	Schotterbefestigung	710 m
101.4		Schotterweg	Bit. Befestigung (Einmündungsbereich)	10 m
102		Grünland, Gräben	Unbefestigter Weg	410 m
103		Grünland, Gräben, Grünweg, Schotterweg	Schotterbefestigung	1.210 m
104.1		Schotterweg	Bit. Befestigung (Einmündungsbereich)	30 m
104.2		Grünland, Gräben, Grünweg, Schotterweg	Schotterbefestigung	2.100 m
104.3		Schotterweg	Bit. Befestigung (Einmündungsbereich)	10 m
152.1		Grünland, Gräben	Bit. Befestigung (Einmündungsbereich)	10 m
152.2		Grünland, Gräben	Schotterbefestigung vermischt mit Oberboden und Schotterrasensaatgut	1.360 m
152.3		Grünland, Graben	Bit. Befestigung (Einmündungsbereich)	30 m
154	Zum Rockenmoor	Betondecke	Bit. Befestigung	1.390 m
158		Grünland, Graben	Unbefestigter Weg	480 m
159		Grünland, Graben	Unbefestigter Weg	500 m
160.1	Müllersweg	Grünweg	Bit. Befestigung (Einmündungsbereich)	10 m
160.2	Müllersweg	Grünweg	Schotterbefestigung	1.140 m
160.3	Müllersweg	Grünweg	Bit. Befestigung (Einmündungsbereich)	10 m
<i>Gesamtlänge:</i>				<i>9.850 m</i>

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

E.Nrn. 101.2, 101.3, 101.4 Neutrassierung zwischen Olympiastraße und K 198 (1)

Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen Olympiastraße, E.Nr. 106, und Molke-
reistraße, K 198, sind vier Wege geplant. Der Weg E.Nr. 101 ist einer dieser Wege. Er beginnt im Os-
ten an der Olympiastraße und verläuft etwa parallel zur 1 km südlich gelegenen B 437. Es wird keine
Verbindung zur Molkereistraße, K 198, hergestellt, um Durchgangsverkehr zu vermeiden. Dadurch
sollen Störungen des für Brut- und Rastvögel bedeutsamen Bereiches, südlich der Trasse auf ein
Mindestmaß reduziert werden.

Auf der geplanten Trasse befinden sich ein Schotterweg- und ein Grünwegabschnitt. Teilweise ist
auch eine regelmäßige Wegenutzung auf dem Grünland zu erkennen. Weitere Abschnitte werden von
artenarmem Grünland feuchter Standorte, einem Mosaik aus Schilf-Landröhricht/Ruderalflur, einer
Ruderalflur und mehreren Gräben eingenommen.

Der östliche Wegeabschnitt, E.Nr. 101.3, soll in einer Länge von 710 m mit einer 3,5 m breiten Schott-
erfahrbahn befestigt werden. Der westliche Wegeabschnitt, E.Nr. 101.2, mit einer Länge von 440 m
wird nicht befestigt, es werden vielmehr die Flächen für den Wegekörper bereitgestellt.

Der Einmündungsbereich in die Olympiastraße, E.Nr. 106, im Osten des Weges, soll in einer Länge
von 10 m bituminös befestigt werden, E.Nrn. 101.4.

Der Rohrdurchlass in dem „Zuggraben Schwei-West“, E.Nr. 101.31, soll im Zuge der Baumaßnahme
durch einen längeren Rohrdurchlass ersetzt werden.

E.Nr. 102 Neutrassierung zwischen Olympiastraße und K 198 (2)

Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen Olympiastraße, E.Nr. 106, und Molke-
reistraße, K 198, sind vier Wege geplant. Der Weg E.Nr. 102 ist einer dieser Wege. Er stellt einen
Stichweg dar, der von dem Weg E.Nr. 101.3 ausgehend südlichere Flächen erschließt.

Die Neutrassierung verläuft überwiegend über intensiv genutztes Grünland und quert mehrere Grä-
ben. Ein Teilabschnitt wird von einer kleinräumigen Ruderalflur und einer Strauch-Baum-Feldhecke
gebildet.

Die Neutrassierung ist als unbefestigter Grünweg in einer Länge von 410 m geplant.

E.Nr. 103 Neutrassierung zwischen Olympiastraße und K 198 (3)

Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen Olympiastraße, E.Nr. 106, und Molke-
reistraße, K 198, sind vier Wege geplant. Der Weg E.Nr. 103 ist einer dieser Wege. Er ermöglicht eine
Querverbindung innerhalb des Gebietes in Nord-Süd-Richtung.

Auf der geplanten Trasse befinden sich ein Schotterweg- und ein Grünwegabschnitt. Weitere Ab-
schnitte werden von artenarmen Grünland feuchter Standorte, einem Mosaik aus Rohrglanzgras-
Landröhricht, Ruderalflur und Brombeergebüsch, einer Feldhecke mit standortfremden und heimi-
schen Gehölzen und mehreren Gräben eingenommen.

Der neu trassierte Weg soll in einer Länge von 1.210 m mit einer 3,5 m breiten Schotterfahrbahn be-
festigt werden.

Der Rohrdurchlass in dem „Schweier Pumpgraben“, E.Nr. 103.01, soll im Zuge der Baumaßnahme
durch einen längeren Rohrdurchlass ersetzt werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

E.Nrn. 104.1, 104.2, 104.3.....Neutrassierung zwischen Olympiastraße und K 198 (4)

Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen Olympiastraße, E.Nr. 106, und Molke-reistraße, K 198, sind vier Wege geplant. Der Weg E.Nr. 104 ist einer dieser Wege. Er verbindet die beiden genannten Straßen und verläuft etwa parallel zur 1 km südlich gelegenen Neutrassierung E.Nr. 101.

Auf der geplanten Trasse befinden sich zwei Schotterwegabschnitte und ein Grünwegabschnitt. Teilweise ist auch eine regelmäßige Wegenutzung auf dem Grünland zu erkennen. Weitere Abschnitte werden von artenarmen Grünland feuchter Standorte, einem Mosaik aus Grünland und Ruderalflur, Einzelgehölzen und mehreren Gräben eingenommen.

Der neue Weg soll in einer Länge von 2.100 m mit einer 3,5 m breiten Schotterfahrbahn befestigt werden.

Der Einmündungsbereich in die Olympiastraße, E.Nr. 106, im Osten des Weges, soll in einer Länge von 10 m bituminös befestigt werden, E.Nrn. 104.3. Im Westen mündet der Weg in die K 198, hier soll ein Einmündungsbereich von 30 m Länge bituminös befestigt werden, E.Nrn. 104.1.

Der Rohrdurchlass in dem „Zuggraben Schweieraußendeich“, E.Nr. 104.21, soll im Zuge der Bau-maßnahme durch einen längeren Rohrdurchlass ersetzt werden.

E.Nrn. 152.1, 152.2, 152.3.....Neutrassierung „Bauernreihe Zuggraben“

Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen Kötermoor und dem Kötermoorer Querweg ist die Neutrassierung eines Weges entlang des „Bauernreihe Zuggrabens“ geplant. Die Neutrassierung verläuft überwiegend über intensiv genutztes Grünland und quert mehrere Gräben. Ein Teilabschnitt wird von einem kleinräumigen Biotopmosaik aus Ruderalflur und Rohrglanzgras-Landröhricht gebildet.

Die Wegeabschnitt E.Nr. 152.2 hat eine Länge von 1.360 m. Er soll mit einer 3,5 m breiten Schotterfahrbahn befestigt werden. Der Schotter soll mit Oberboden und Schotterrasensaatgut vermischt eingebaut werden, so dass ein grüner Weg entsteht. Ein nicht erwünschter Durchgangsverkehr soll damit vermieden und dadurch das Störungspotenzial für Wiesenvögel reduziert werden. Im Süden des Weges wird eine Schranke installiert, E.Nr. 152.21, die ebenfalls eine Nutzung durch außerlandwirtschaftlichen Verkehr ausschließen soll.

Der Einmündungsbereich in die Achterstädter Straße (Süd), im Norden des Weges, soll in einer Länge von 10 m bituminös befestigt werden, E.Nrn. 152.1. Im Süden mündet der Weg in die K 330, hier soll ein Einmündungsbereich von 30 m Länge bituminös befestigt werden, E.Nrn. 152.3.

E.Nr. 154.....„Zum Rockenmoor“

Der Weg „Zum Rockenmoor“ erschließt die landwirtschaftlichen Flächen im Süden des Verfahrensgebietes. Er verläuft zwischen der Achterstädter Straße, E.Nr. 155, im Norden und dem Kötermoorer Querweg, E.Nr. 153, im Süden. Er hat eine Länge von 1.390 m und liegt als Betonfahrbahn in einer Breite von 2,6 m vor. Die Fahrbahnbefestigung hat auf der gesamten Länge Schäden wie Absackungen und Risse. Teilweise weist die Wegekronen eine zu geringe Breite auf.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den gesamten Weg eine mittelschwere bituminöse Befestigung in einer Breite von 3,0 m vorgesehen.

Um die Standsicherheit des Wegekörpers zu gewährleisten, ist eine Kronenbreite von mindestens 6,0 m erforderlich. Die nötige Kronenbreite ist auf der gesamten Wegelänge nicht vorhanden. Um die erforderliche Kronenbreite des Wegekörpers zu erreichen, soll in mehreren Teilabschnitten von insge-

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Flurbereinigung Schwei, 1. Planänderung

samt 1.620 m ein Bodenabtrag einseitig des Weges, auf den zu den landwirtschaftlichen Flächen geneigten Grabenböschungen erfolgen, um die Herstellung einer 1,5 m breiten Wegeberme zu ermöglichen, s. Abb. 3. Die Grabensohle bleibt weitestgehend erhalten. In zwei weiteren Teilabschnitten verläuft der Weg durch Bereiche mit Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Gehöften. Hier ist in zwei Abschnitten keine Grabenböschungverschiebung möglich. Daher sollen Gräben in einer Gesamtlänge von 100 m verrohrt werden. Möglicherweise kann die Verrohrung im Zuge der Ausführungsplanung durch eine Entwässerungsmulde ersetzt werden.

Der Rohrdurchlass in dem „Quertief in Kötermoor Achterstadt“, E.Nr. 154.01, soll im Zuge der Baumaßnahme durch einen längeren Rohrdurchlass ersetzt werden.

Zu diesem Wegeausbau wurde eine Planungsalternative diskutiert und abgewogen, die in Pkt. 3.2.3 dargestellt ist.

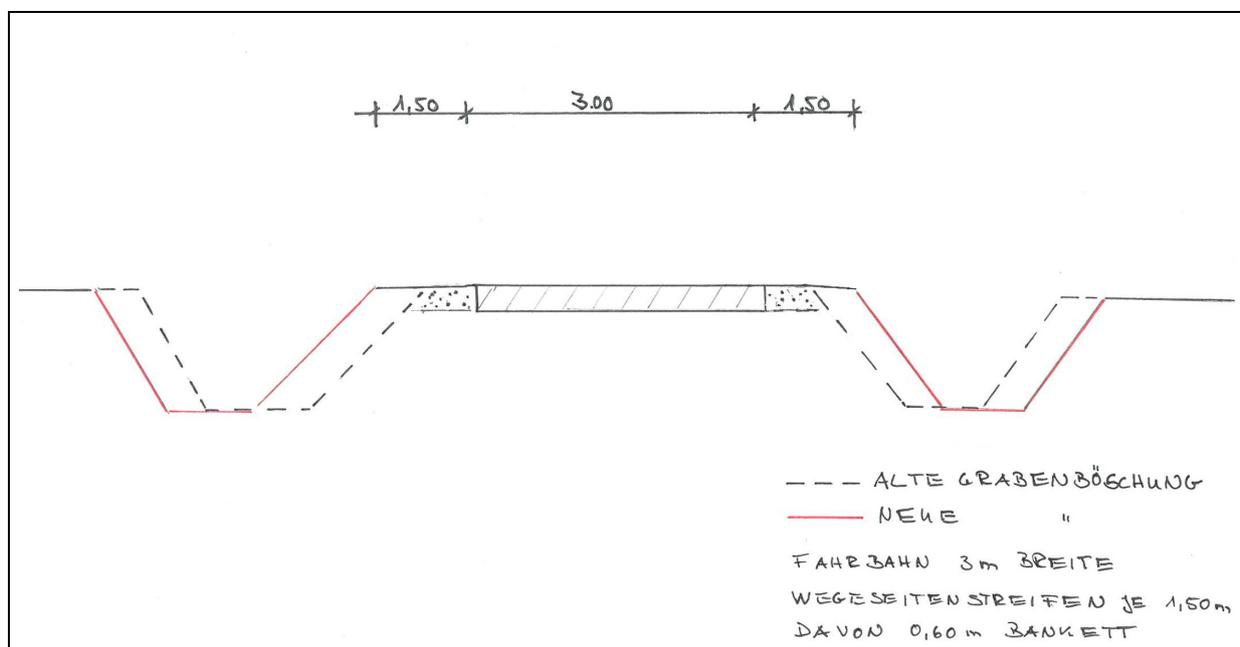


Abb. 3: Systemskizze für die Verbreiterung der Wegekrone

E.Nr. 158.....Neutrassierung „Schweier Pumpgraben Nord“

Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen Achterstädter Straße, E.Nr. 155, und Burenreege, E.Nr. 151.1, sind drei Wege geplant. Der Weg E.Nr. 158 ist einer dieser Wege. Dafür ist die Neutrassierung eines Grünweges entlang des „Schweier Pumpgrabens“ auf einer Länge von 480 m geplant. Die Neutrassierung verläuft über intensiv genutztes Grünland und quert mehrere Gräben.

Der Weg wird nicht befestigt, es werden vielmehr die Flächen für den Wegekörper bereitgestellt.

E.Nr. 159.....Neutrassierung „Schweier Pumpgraben Süd“

Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen Achterstädter Straße, E.Nr. 155, und Burenreege, E.Nr. 151.1, sind drei Wege geplant. Der Weg E.Nr. 159 ist einer dieser Wege. Dafür ist die Neutrassierung eines Grünweges entlang des „Schweier Pumpgrabens“ auf einer Länge von 500 m geplant. Die Neutrassierung verläuft über intensiv genutztes Grünland und quert mehrere Gräben.

Der Weg wird nicht befestigt, es werden vielmehr die Flächen für den Wegekörper bereitgestellt.

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

E.Nrn. 160.1, 160.2, 160.3„Müllersweg“

Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen Achterstädter Straße, E.Nr. 155, und Burenreege, E.Nr. 151.1, sind drei Wege geplant. Der „Müllersweg“, E.Nr. 160, ist einer dieser Wege. Zudem soll der Weg zusammen mit dem Ausbau des Weges E:Nr. 154 eine Verbindungsfunktion übernehmen, s. Abb. 4.

Der Grünweg verläuft zwischen den o.g. Straßen, in einem Teilbereich ist der Weg aufgrund der fehlenden Nutzung ruderalisiert und weist einen lockeren Schilfbestand auf. Der Weg weist nur eine geringe Kronenbreite auf.

Um die Standsicherheit des Wegekörpers zu gewährleisten, ist eine Kronenbreite von 6,0 m erforderlich. Dazu soll eine Grabenböschungverschiebung (s. Abb. 3) erfolgen.

Die Einmündungsbereiche in die Achterstädter Straße, E.Nr. 155, und in die Burenreege, E.Nr. 151.1, sollen jeweils in einer Länge von 10 m bituminös befestigt werden, E.Nrn. 160.1 und 160.3.

Der Wegeabschnitt 160.2 hat eine Länge von 1.140 m und soll mit einer 3,5 m breiten Schotterfahrbahn befestigt werden.

Der Rohrdurchlass in dem „Schweier Pumpgrabens“, E.Nr. 160.21, soll im Zuge der Baumaßnahme durch einen längeren Rohrdurchlass ersetzt werden.

3.2.3 Planungsvarianten Verbindung Burenreege – Kötermoorer Querweg

Bei der Aufstellung der 1. Änderung des Planes gem. § 41 FlurbG wurden in Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Schwei und einem künftigen Unterhaltungsträger zwei Varianten der Wegeführung zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen im südwestlichen Verfahrensgebiet erarbeitet.

Das Ergebnis führte zu der in diesem Plan dargestellten Variante Nr. 1 (Ausbau Wege „Zum Rockenmoor“ und „Müllersweg“). Die Variante Nr. 2 musste wegen mangelnder Realisierungschancen im Hinblick auf die Wegeunterhaltung (Wegeneubau zwischen „Kötermoorer Querweg“ und „Achterstädter Straße“) verworfen werden. (sh. Abb.4 nächste Seite)

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

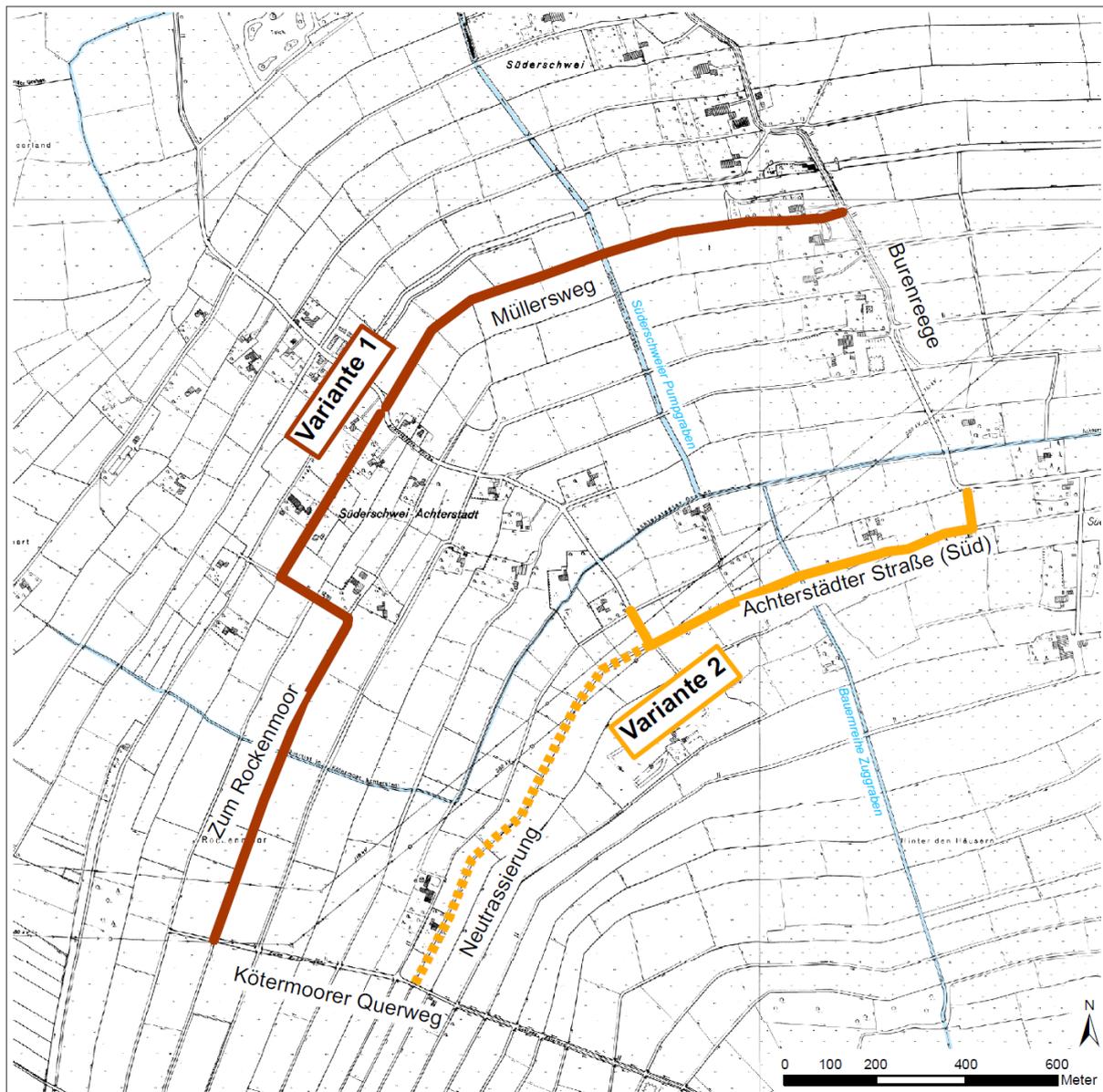


Abb. 4: Lage der Planungsvarianten

3.3 Gewässerbau

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Maßnahmen an Gewässern geplant.

3.4 Bodenschutz und Bodenverbesserung

Ein wichtiger Bestandteil der Flurbereinigung ist die Schaffung wirtschaftlich besser nutzbarer Flurstücke. Dafür bietet die Flurbereinigung u.a. die Möglichkeit des Flächentausches und des Zusammenlegens von Flurstücken. Art und Umfang von Planinstandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Bodenordnung werden erst im weiteren Verfahrensgang konkretisierbar. Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet sind dann zu beurteilen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die naturschutzfachlichen Grundsätze werden für die landschaftsgestaltenden Maßnahmen in Pkt. 3.5.1, Beeinträchtigungen und Vermeidungsmaßnahmen sowie grundlegende Hinweise in Pkt. 3.5.2 dargestellt. Anschließend werden die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (s. Pkt. 3.5.3) erläutert.

Aufgrund der Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Bereich der geplanten Maßnahmen wurde für die erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)¹ ein **Fachbeitrag Artenschutz** erarbeitet. Der Fachbeitrag fasst im Ergebnis zusammen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen, s. Pkt. 3.5.3, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen zu erwarten sind.

3.5.1 Grundsätze

Das Konzept für die landschaftsgestaltenden Maßnahmen umfasst:

- Entwicklung von **Kleinbiotopen** wie z.B. Röhrichtflächen, Kleingewässer, Bruchwaldstrukturen (z.B. auf Restflächen, die im Zuge des Wegebbaus entstehen),
- Verbesserung der Lebensbedingungen für **Wiesenvögel**, Gelegeschutz durch Flächenverträge als produktionsintegrierte Maßnahme,
- Renaturierung alter **Alleestrukturen**, Anlage von lockeren **Einzelbaumanpflanzungen** sowie
- Anlage von breiten **Schilfbermen** entlang von Gewässern und Wegen.

3.5.1 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Die geplanten Wegebaumaßnahmen können erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entstehen. Diese Eingriffe sind im Sinne des § 14 BNatSchG zu kompensieren.

Für die geplanten Neutrassierungen werden zum jetzigen Stand der Planung folgende Habitatkomplexe in Anspruch genommen: Gehölze mittleren Alters, artenarmes Grünland, kleinräumige Ruderalfluren, kleinräumige Mosaikbiotop aus Ruderalfluren und Röhrichtbeständen, kleinräumige Mosaikbiotop aus Ruderalfluren und Grünland sowie Grabenabschnitte. Potenzielle Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen werden im Fachbeitrag Artenschutz betrachtet.

Durch die geplanten Neutrassierungen sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Zerschneidung bislang relativ ungestörter Landschaftsräume zu erwarten.

Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsumfanges orientieren sich an der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMTES FÜR ÖKOLOGIE (2002).

¹ Die Fachbeitrag Artenschutz ist Bestandteil des Beiheftes 2 der Unterlagen, die der Genehmigungsbehörde als Abwägungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

3.5.3 Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen und Ausgleichsmaßnahmen

Ein Teil der erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG wird durch die folgenden Maßnahmen **vermieden**:

- ⇒ Durchführung von Baumfällarbeiten während der Wintermonate von Anfang Dezember bis Ende Februar;
Sollte im Zuge der Detailplanung erkennbar werden, dass Gehölze > 40 cm BHD von den Maßnahmen betroffen sein können, sind die Bäume von fachkundigem Personal auf potenzielle Winterquartiere zu untersuchen. Potenziell geeignete Baumhöhlen und Baumspalten werden auf Fledermausbesatz überprüft. Die Maßnahme erfolgt zwischen September – Oktober des jeweiligen Jahres, unmittelbar vor den Baumfällarbeiten.
Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, werden sie verschlossen (z.B. mit Papier). Im Übrigen können Quartieröffnungen mit speziellen Vorrichtungen auch so verschlossen werden, dass Tiere zwar hinaus, jedoch nicht wieder hineinkönnen.
(s. Fachbeitrag Artenschutz, **V 1 (FI)**),
- ⇒ Ausschluss von Rodungsarbeiten vom 1. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (s. Fachbeitrag Artenschutz, **V 2 (Av)**),
- ⇒ Ausschluss der Bautätigkeit in den für Brut- und Rastvögel wertvollen Bereichen in der Zeit vom 15.10. bis zum 15.5. (E.Nrn. 101.2-101.4, 102, 103, 104.1-104.3, 131-133, 134.2, 137, 139, 151.1-155, 157; s. Fachbeitrag Artenschutz, **V 3 (Av)**),
- ⇒ Ausschluss der Bautätigkeit in den für Brutvögel wertvollen Bereichen in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.05. (E.Nrn. 158-160.3) (s. Fachbeitrag Artenschutz, **V 4 (Av)**),
- ⇒ Rückschnitt der Röhrichte im Bereich der Neutrassierungen und im Bereich der E.Nrn. 154, 160.1-160.3 zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, anschließend sind die Bereiche durch regelmäßigen Schnitt kurz zu halten (s. Fachbeitrag Artenschutz, **V 5 (Av)**),
- ⇒ Umsetzen des gefährdeten Wasserhahnenfußes (*Ranunculus aquatilis agg.*, E.Nr. 160.2) und der gefährdeten Schwanenblume (*Butomus umbellatus*, E.Nr. 154), mit kurzer fachgerechter Zwischenlagerung in die fertig gestellten Gräben,
- ⇒ punktuelles Umsetzen von Grabenvegetation zur raschen Entwicklung der Grabenböschungen (s. Fachbeitrag Artenschutz, **V 6 (Av)**),
- ⇒ Schaffung von Ausweichlebensräumen für Brutvögel des Offenlandes im räumlichen Zusammenhang, 10 ha **V 7 (Av)** (Umsetzung in der Kompensationsmaßnahmen E.Nr. 501); vor Umsetzung der Maßnahme ist die aktuelle Eignung der Fläche für Brutvögel des Offenlandes zu überprüfen und mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch abzustimmen,
- ⇒ Sicherung der angrenzenden Fließgewässer und Gräben sowie der Standorte der gefährdeten Schwanenblume (*Butomus umbellatus*) vor Auswirkungen des Baubetriebes,
- ⇒ Beachtung der Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern sowie
- ⇒ sorgfältige Entsorgung der bei dem Bau der Wegekörper verwendeten Betriebsstoffe und anfallenden Reststoffe.

Die Planung der Kompensationsmaßnahmen basiert auf der Landschaftsbestandsaufnahme und -bewertung und orientiert sich u.a. an den Entwicklungszielen übergeordneter Pläne (z.B. Landschaftsrahmenplan, s. Pkt. 2.1.3).

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Flurbereinigung Schwei, 1. Planänderung

Die Kompensationsmaßnahmen dienen sowohl der Optimierung landschaftsökologischer Funktionen, als auch der Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes. Sie finden auf Flächen im Verfahrensgebiet statt, die aus naturschutzfachlicher Sicht aufwertungsfähig und -bedürftig ist.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind geplant:

E.Nr. 500 Anpflanzung von Obstbäumen an der Olympiastraße

Entlang der Olympiastraße ist die Anlage von Obstbaumwiesen auf kleineren Grünlandflächen geplant (Pflanzgut: Hochstamm; standortheimische, regional-historische Sorten).

Durch Gehölzverluste im Rahmen des geplanten Wegebaus ist als Kompensationsmaßnahme die Anpflanzung von 115 Obstbäumen auf einer Fläche von ca. 1,15 ha erforderlich. Die potenzielle Lage der Flächen ist in der beiliegenden Karte dargestellt, die Gesamtflächengröße des Suchraumes beträgt ca. 4,34 ha.

E.Nr. 501 Entwicklung von Feuchtlebensräumen im Bereich „Achtermeersche Brake“

Im Bereich der Achtermeerschen Brake sollen Grünland- und Waldflächen durch folgende Maßnahmen naturnah entwickelt werden:

- Extensivierung der Grünlandnutzung,
- Entfernen einzelner Gehölze aus den Grünlandbereichen,
- Optimierung der hydrologischen Verhältnisse auf geeigneten Teilflächen (z.B. durch Anstau von Gräben und Gruppen) bei Aufrechterhaltung der Vorflut angrenzender Flächen sowie
- Entnahme von Hybridpappeln aus einem Erlenwald.

Im Sinne einer multifunktionalen Kompensation dient die geplante Kompensationsmaßnahme „Grünlandextensivierung mit kombinierten Wasserhaltungsmaßnahmen“ gleichzeitig der naturschutzrechtlichen Kompensation verschiedener Schutzgüter und als Maßnahme für den Artenschutz, s. Artenschutzbeitrag:

- Mit der Vermeidungsmaßnahme V 7 (Av) ist die Schaffung von Ausweichlebensräumen für Brutvögel des Offenlandes im räumlichen Zusammenhang auf einer Gesamtfläche von 10 ha geplant. Mit dieser Maßnahme sollen gem. Artenschutzbeitrag Verbotstatbestände des § 44BNatSchG vermieden werden. Es handelt sich um Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population, hier Kiebitz, abzielen.

Vor Umsetzung der Maßnahme ist die aktuelle Eignung der Fläche für Brutvögel des Offenlandes zu überprüfen und mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch abzustimmen.

- Durch die Eingriffe des geplanten Wegebaus in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist als Kompensationsmaßnahme die Grünlandextensivierung mit kombinierten Wasserhaltungsmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 5,017 ha erforderlich.

Durch die gleichzeitige Inanspruchnahme der Kompensationsmaßnahme für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beträgt aufgrund der multifunktionalen Maßnahmenziele die erforderliche Gesamtfläche 10 ha.

Die potenzielle Lage der Flächen ist in der beiliegenden Karte dargestellt, die Gesamtflächengröße des Suchraumes beträgt ca. 12,16 ha.

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

E.Nr. 502 Entwicklung eines Schilfstreifens

Zwischen der Achterstädter Straße und dem Südschweier Pumpgraben liegt eine sehr schmale, lange Grünlandfläche. Zwischen den angrenzenden Gräben hat der Grünlandstreifen nur eine Breite von ca. 15 m.

Die Fläche soll der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Um die Entwicklung eines Schilfstreifens zu fördern, ist die Anlage einer 8-10 m breiten Mulde mit einer Tiefe von bis zu 0,5 m zwischen den beiden Gräben geplant.

Durch die Eingriffe des geplanten Wegebaus wird die Kompensationsfläche in vollem Umfang in Anspruch genommen. Die Lage der Fläche ist in der beiliegenden Karte dargestellt, die Gesamtflächengröße beträgt ca. 0,68 ha.

E.Nr. 503 Entwicklung von Gehölzstrukturen

Im Bereich der schmalen Moorstreifenfluren im Süden des Verfahrensgebietes ist die Anlage von Gehölzstrukturen für die Vernetzung vorhandener Gehölzbestände geplant:

- Anlage einer dreireihigen Strauch-Feldhecke in einer Länge von ca. 210 m, Pflanzung im Verbund auf Lücke,
(Pflanzgut: Sträucher, u.a. Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Faulbaum (*Frangula alnus*)),
- Anlage einer Obstwiese (Pflanzgut: Hochstamm; standortheimische, regional-historische Sorten).

Durch Gehölzverluste im Rahmen des geplanten Wegebaus ist als Kompensationsmaßnahme die Anpflanzung von 20 Obstbäumen auf einer Fläche von ca. 0,2 ha sowie die Anlage einer Feldhecke in einer Länge von 210 m erforderlich. Die Lage der Fläche ist in der beiliegenden Karte dargestellt, die Gesamtflächengröße beträgt ca. 0,79 ha.

In der Gesamtbilanz von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsguthaben, das für zukünftige Eingriffe der Flurbereinigung zur Verfügung steht (z.B. spätere Wegever-dichtung).

Die räumliche Lage der Maßnahmen ist der beiliegenden Karte zu entnehmen. Weitere Informationen enthält das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF).

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

4 Literaturverzeichnis

- BOHNET, V. & G. REICHERT (2010): Die „Südliche Jader Marsch“ – ein international bedeutendes Rastgebiet für nordische Gänse Anser, Branta- in: Jahresber. Ornithol. Arb.gem. Oldenbg. 20 (2010): S. 65-84
- GLL OLDENBURG (2010): Neugestaltungsgrundsätze
- LGLN – RD OLDENBURG (2011): Landschaftsbestandsaufnahme und –bewertung (Bearb.: Ing.-Büro AG Tewes)
- LGLN – RD OLDENBURG (2012): Plan nach § 41 FlurbG (Bearb.: Ing.-Büro AG Tewes)
- GEMEINDE STADLAND (1978): Flächennutzungsplan, sowie Änderungen in den Jahren 1983, 1984, 1986, 2004
- LANDKREIS WESERMARSCH (2005): Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, Entwurf
- LANDKREIS WESERMARSCH (2003): Regionales Raumordnungsprogramm
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (2008): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. - in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22/2, S. 57-136
- NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.- Hannover

Gesetze, Richtlinien

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGbl. I S. 1471) m.W.v. 08.09.2015
- FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010-Nds. GVBl. S. 104
- NDSchG: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.06.1978, zuletzt geändert am 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
- RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN 1999)
- VRL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). (ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. L 20 vom 30.11.2009, S. 7ff) geändert worden ist.